HARDT
TENNIS CLUB
1911 WUPPERTAL

Beitragsordnung des Hardt Tennis Club 1911 e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschlussgefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

(1) Beitragsübersicht

Mitgliedschaft	Jahresbeitrag	Arbeitsstunden	Ersatzweise Arbeitsentgelt
Vollmitgliedschaften			
Erwachsene	300 €	10 Std.	150 €
Schnuppermitgliedschaft (nur im 1. Jahr)	200 €	10 Std.	150 €
Familien	500 €	10 Std. je Familienmitglied	150 €
Ermäßigte Mitgliedschaften			
Kinder	100 €	keine	–
Jugendliche ab 14 Jahren	100 €	4 Std.	60 €
Auszubildende und Studierende	150 €	10 Std.	150 €
Zweitmitglieder	150 €	10 Std.	150 €
Passive Mitglieder	80 €	keine	–

(2) Maßgeblicher Status

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

(3) Ermäßigte Mitgliedschaften

Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge. Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Vorstand schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der ermäßigten Mitgliedschaften.

(4) Eintritt im laufenden Jahr

Ab dem Stichtag 30. Juni entscheidet der Vorstand individuell über die Beitragshöhe und die zu leistenden Arbeitsstunden.

(5) Fälligkeit und Zahlung

Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 15. Februar eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

(6) Mahngebühren

Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5 Euro pro Mahnung erhoben.

§ 4 Vereinsaustritt

Der Vereinsaustritt ist in Textform – mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten – zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.

Stand: Oktober 2026